

Der Vertrag von Lissabon

Erfolgreiches Ende eines Reformprozesses oder
erneute Zwischenetappe auf dem
Weg zu einer „immer engeren Union“ der
Mitgliedstaaten?

Dr. Otto Schmuck

Gliederung

1. **Drei Karikaturen zur Einstimmung**
2. **Die europäische Einigung als Gegenmodell zum Nationalstaatskonzept**
3. **Theoriemodelle zur europäischen Einigung**
4. **Die EU-Erweiterung als Impuls für die europäische Verfassung**
5. **Das Projekt „Europäische Verfassung“ und sein Scheitern**
6. **Der Vertrag von Lissabon: Pragmatische Fortschritte zur Steigerung der Handlungsfähigkeit der EU**
7. **Schluss: Einige Umfrageergebnisse zur EU-Verfassung**

Die 15 Bremspedale
funktionieren einwandfrei...

... aber, wo um Himmelswillen,
gibt's hier ein Gaspedal?!?

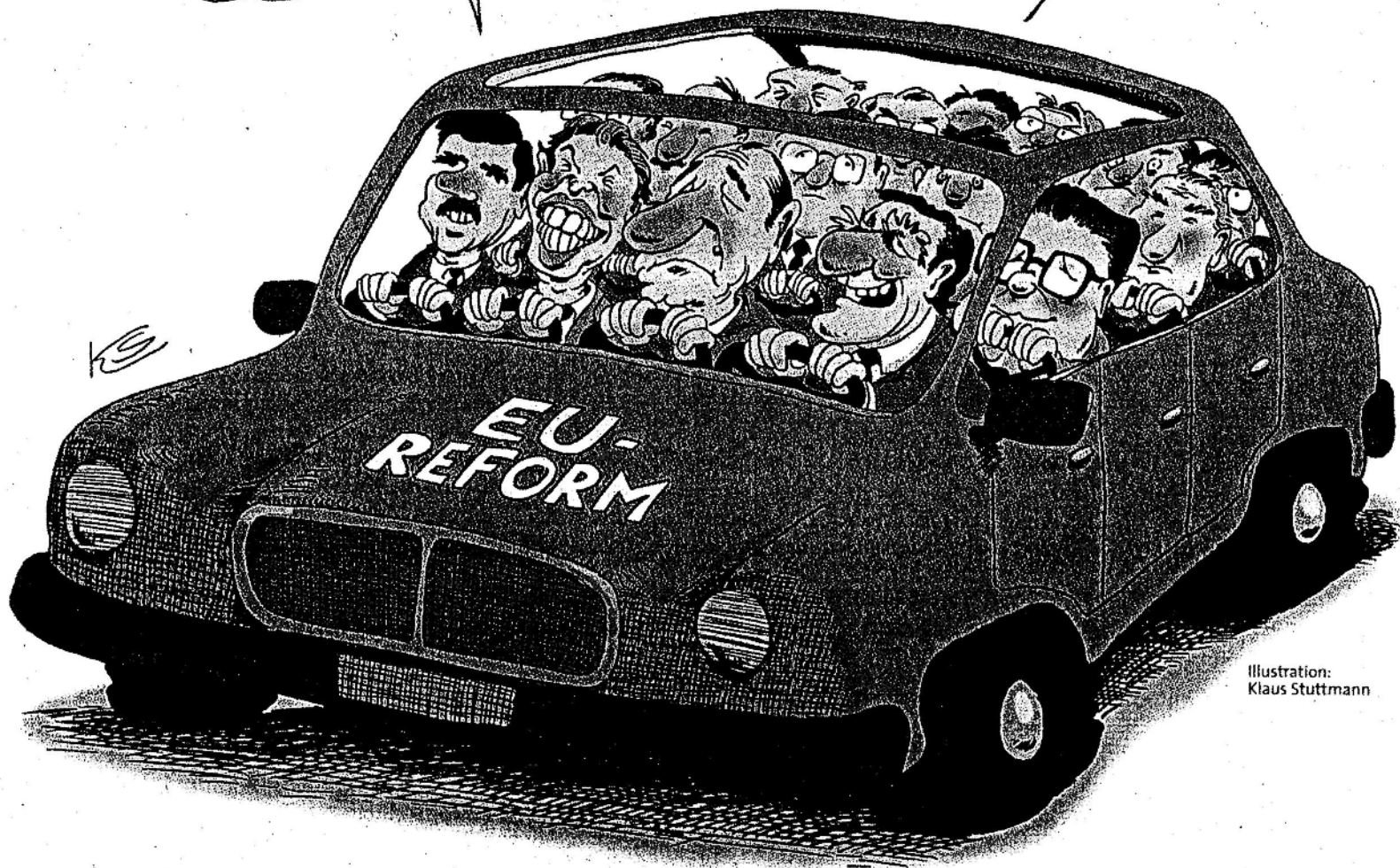


Illustration:
Klaus Stüttmann

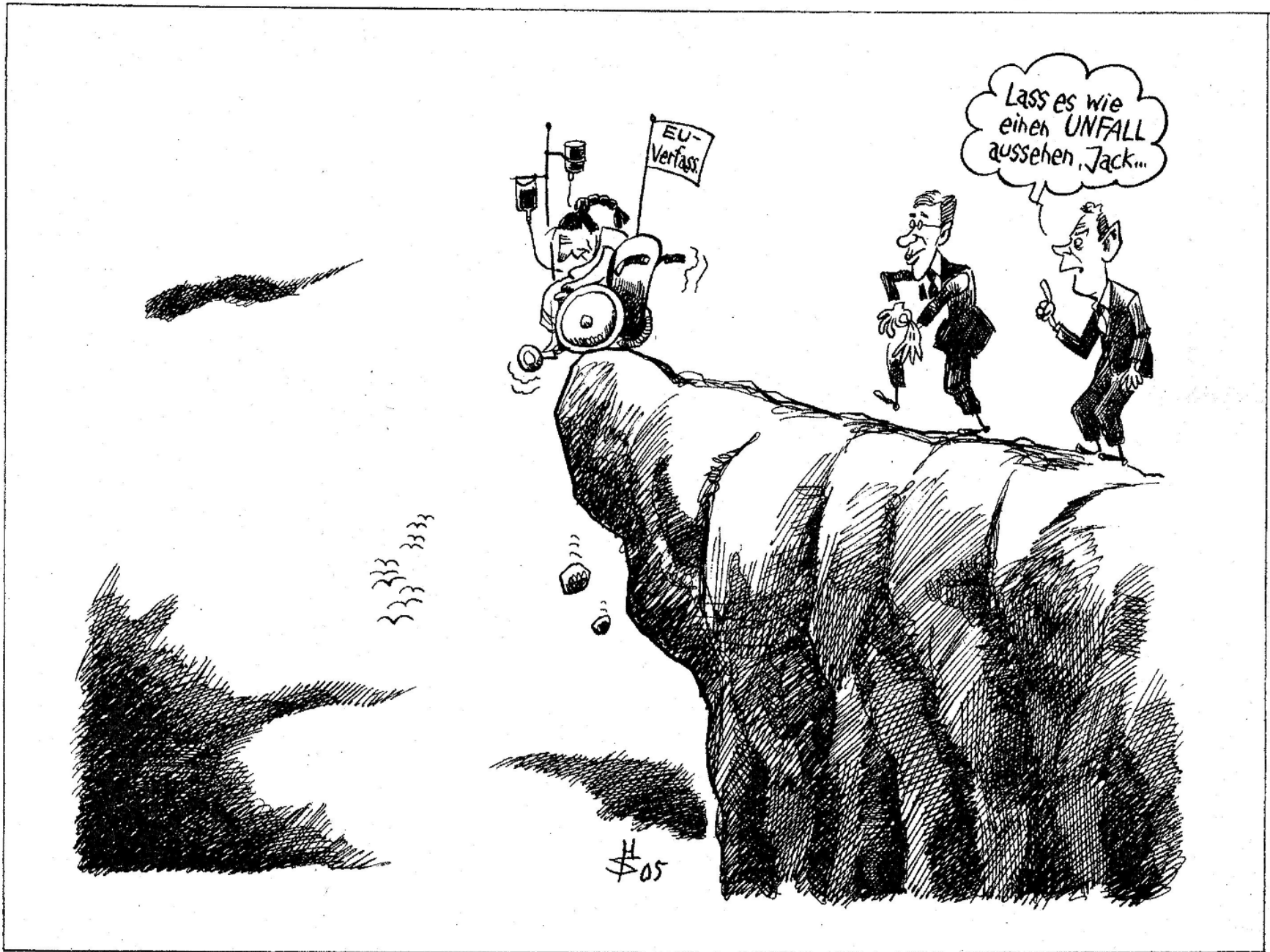
ZEIT 12.12.2001



Und? Hast du schon eine Vision?
Oder 'ne Utopie?

EUROPA

Mohr
06



Großbritannien leistet Sterbehilfe

Karikatur: Berliner Zeitung/Heiko Sakurai

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Die europäische Einigung als Gegenmodell zum Nationalstaatskonzept

- Ausgangspunkt: Schreckliche Erfahrungen der beiden Weltkriege
- Betonung des Nationalstaates birgt Kriegsgefahr
- Europäische Einigung als Friedensidee
- Grundlagen der europäischen Einigung
- Erste Treffen der europäischen Föderalisten: Eine Einigung ist nicht in Sicht
- Tastender Pragmatismus als Prinzip: Vom Europarat über EGKS, Euratom und EWG zur heutigen EU

Theoriemodelle zur europäischen Einigung

1. Das „realistische Konzept“: Die Staaten als Billardkugeln (Vertreter: Morgentau / De Gaulle)
2. Das föderalistische Konzept: Aufgabenteilung durch demokratische und akzeptierte Spielregeln (Spinelli / Adenauer / Juncker)
3. Funktionalismus / Neofunktionalismus (Ernst B. Haas / Hallstein)
4. Fusionstheorie / Regimetheorie (Wessels)

Gründe für die Europäische Verfassung

- Grundlagendokument mit Symbolcharakter
- Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger
- Zusammenfassung der gemeinsamen Werte
- Festlegung der Befugnisse der EU
- Grenzen für das Handeln der EU /Garantien
- Verfahrensregeln

Die sich abzeichnende EU-Erweiterung um zahlreiche Staaten war Auslöser einer Verfassungsinitiative in der EU

Fahrplan Verfassung / Vertrag von Lissabon

7. – 11.12.2000 ★ Europäischer Rat Nizza	„Erklärung zur Zukunft der Union“ mit Initiative zu einer weiteren Reformrunde
15.12.2001 ★ Europäischer Rat Laeken	„Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union“ mit Beschluss zur Einberufung eines Konvents
02. 2002 – 07.2003	Erarbeitung des Entwurfs für die europäische Verfassung durch den Verfassungskonvent
Oktober 2003 – Juni 2004	Regierungskonferenz über den Verfassungsentwurf. Abschluss am 18. Juni 2004, somit erst nach den Europawahlen vom 10.-13. Juni
29. Oktober 2004	Unterzeichnung des Verfassungsvertrags in Rom
2. Halbjahr 2004 / 2005	Ratifizierung der Verfassung in den Mitgliedstaaten; Aber: Referenden in F und NL gescheitert !!!!
13. Dezember 2007	Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon
2008/2009	Ratifizierung des Vertrags von Lissabon in den 27 EU-Staaten
2009	Nach Ratifikation durch alle EU-Staaten: Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon

Aufbau des Verfassungsentwurfs

Teil I Grundlagen
(etwa 60 Seiten)

Teil II Charta der Grundrechte der Union
(etwa 25 Seiten)

Teil III Politikbereiche und Arbeitsweise der Union
(etwa 240 Seiten)

Teil IV Allgemeine- und Schlussbestimmungen
(5 Seiten)

Der Verfassungsentwurf ist mit mehr als 300 Seiten Text sowie weiteren 350 Seiten Anhängen **sehr umfangreich** und detailliert.

Dies liegt vor allem daran, dass die Bestimmungen des derzeitigen EG-Vertrages nunmehr als Teil III in die Verfassung überführt werden

Abstimmungen über EU-Verfassung

- 10 Staaten mit Referendum
- 15 Staaten mit Parlamentsbeschluss
- 2 Staaten (Bulgarien und Rumänien) parlamentarisch im Beitrittsverfahren

- Zustimmung
- Ablehnung
- Offen

Parlamentsbeschluss

- Litauen 11. November 2004
- Ungarn 20. Dezember 2004
- Slowenien 1. Februar 2005
- Italien 25. Jan./6. Apr. 2005
- Griechenland 19. April 2005
- Österreich 11. Mai 2005
- Slowakei 11. Mai 2005
- Belgien 19. Mai 2005
- Deutschland 12./27. Mai 2005
(aber Verfahren BVerfG !)
- Lettland 2. Juni 2005
- Zypern 30. Juni 2005
- Malta 6. Juli 2005
- Estland 9. Mai 2006
- Finnland 5. Dezember 2006
- Schweden: kein Datum festgelegt

Referendum

		Ja	Nein	Beteiligung
■ Spanien	20. Febr. 2005	76,7	17	42,3
■ Frankreich	29. Mai 2005	45,2	54,8	69,8
■ Niederlande	01. Juni 2005	38,4	61,6	62,8
■ Luxemburg	10. Juli 2005	56,5	43,5 (Wahlpflicht)	
■ Dänemark	27. Sept. 2005	(wurde verschoben)		
■ Portugal	Herbst 2005	(wurde verschoben)		
■ Polen	Herbst 2005	(wurde verschoben)		
■ Irland	Anf. 2006	(wurde verschoben)		
■ Tschechien	Juni 2006	(wurde verschoben)		
■ Großbritannien		(wurde verschoben)		

Gründe für die Ablehnung in Frankreich und in den Niederlanden

Im Vordergrund standen Motive, die nichts oder nur wenig mit dem Verfassungsvertrag zu tun hatten:

- Unzufriedenheit mit dem Präsidenten / der Regierung
- Unzufriedenheit mit der wirtschaftlichen Situation
- Angst vor den Globalisierungsfolgen
- Ablehnung von weiteren EU-Erweiterungen
- Ablehnung eines vermeintlich neoliberalen Kurses der EU mit unzureichender Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten.

Die deutsche EU-Präsidentschaft und die Europäische Verfassung

- Deutschland hatte im ersten Halbjahr 2007 den Vorsitz im Rat der EU
- Fortschritte im Hinblick auf den Verfassungsprozess wurden als Schwerpunkt benannt
- Am 25. März 2007 Grundlegendokument zur EU-Identität (50 Jahre Römische Verträge)
- Juni 2007 Sitzung des Europäischen Rates: Vereinbarung eines Fahrplanes
- 13. Dezember 2007: Feierliche Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon unter Präsidentschaft Portugals

Politische Bewertung des Vertrags von Lissabon im Überblick

Kompromiss zwischen z. T. sehr widersprüchlichen Erwartungen:

- ★ Verankerung der Charta der Grundrechte, allerdings nicht als Teil des Vertrags
- ★ Stärkung des Europäischen Parlaments durch Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens
- ★ Einführung von drei Kompetenzkategorien
- ★ Stärkung der Überwachung des Subsidiaritätsprinzips durch Klagerecht der nationalen Parlamente und des AdR
- ★ Überwindung der Pfeilerstruktur durch Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit
- ★ Größere Personalisierung
- ★ Möglichkeit für Bürgerbegehren auf EU-Ebene (1 Million Unterschriften)
- ★ Verankerung der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung
- ★ Kaum Fortschritte in der Außen- und Sicherheitspolitik
- ★ Möglichkeit des Austritts aus der EU

Unterschiede zum Verfassungsentwurf

- Keine Bezeichnung als Verfassung
- Keine Nennung von Symbolen
- Kein „Außenminister“ (dem Namen nach)
- Nach wie vor zwei komplizierte Verträge (Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) mit zahlreichen Protokollen
- Grundrechtecharta als eigener Rechtsakt
- Ratsvorsitz im Halbjahresrhythmus bleibt
- Übergangsbestimmungen zum Abstimmungsmodus
- Stärkere Abgrenzung der Kompetenzen
- Stärkung der Subsidiaritätsprüfung
- Ioannina Mechanismus
- Neue Kompetenzen: Energie/Klimawandel

Charta der Grundrechte der EU

Die Charta wird im Vertrag von Lissabon als rechtsverbindlich erklärt, ist aber dort selbst nicht abgedruckt.

Die Charta besteht aus einer Präambel und sieben Kapiteln:

- Würde des Menschen
- Freiheiten
- Gleichheit
- Solidarität
- Bürgerrechte
- Justitielle Rechte
- Allgemeine Bestimmungen

Neuerungen bei den Kompetenzen

- Einführung von Kompetenzkategorien
(ausschließliche, geteilte Zuständigkeit und Maßnahmen zur Unterstützung/Koordinierung/ Ergänzung)
- Bessere Abgrenzung von EU und mitgliedstaatlichen Kompetenzen, z.B. durch Klarstellung, dass aus Zielen nicht auf Kompetenzen geschlossen werden darf
- Regelungen zur Rückgabe von Zuständigkeiten an Mitgliedstaaten

Die neuen Kompetenzkategorien

Zuständigkeiten

Ausschließlich

z. B. Währungs-
politik für
Eurozone,
Handelspolitik,
Zollpolitik, Wett-
bewerbspolitik

Geteilt

z. B. Binnenmarkt mit
Ausnahme der Wett-
bewerbspolitik, Landwirt-
schaft und Fischerei,
Verkehr, Umwelt, wirtschaft-
licher, sozialer und territorialer
Zusammenhalt

Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung

z. B. in den Bereichen
Industrie, Gesundheit,
Bildung, Jugend und
Sport, Kultur,
Zivilschutz

Neue Kompetenzen

- Energie:
 - Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarktes
 - Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit
 - Energieeffizienz, -einsparung
 - Entwicklung neuer/erneuerbare Energiequelle
- Bekämpfung des Klimawandels
- Territorialer Zusammenhalt
- Raumfahrtspolitik
- Tourismus
- Katastrophenschutz

Subsidiaritätsprüfung

Das geänderte Protokoll zu Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit enthält folgende Regelungen:

- ★ Jedes EU-Organ ist für Einhaltung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit verantwortlich.
- ★ Die Kommission muss ihre Vorschläge im Hinblick auf die Einhaltung der Prinzipien begründen.
- ★ Jedes nationale Parlament kann Kritik gegenüber den Organen äußern. Hierbei können auch regionale Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen konsultiert werden. Wird von mehr als einem Drittel der Parlamente Kritik geäußert, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Bei Justiz und Inneres reicht bereits ein Viertel der Stimmen.
- ★ Nationale Parlamente (in Deutschland auch Bundesrat) können wegen Subsidiaritätsverstoßes vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) klagen.
- ★ Auch der Ausschuss der Regionen (AdR) hat ein eigenes Klagerecht.
- ★ Kommission muss jährlich Bericht über Anwendungen der Prinzipien vorlegen.

Subsidiaritätskontrolle:

- Kommission teilt alle Gesetzgebungsakte den nationalen Parlamenten mit
- Möglichkeit zur begründeten Stellungnahme binnen 8 Wochen (Subsidiaritätsprüfung)
- Überprüfungspflicht bei gewisser Anzahl der Stellungnahmen durch Kommission
- Prüfpflicht und Ablehnungsrecht des EP
- Klagerecht der nationalen Parlamente (auch des AdR)

Die drei Führungspersönlichkeiten der EU

(ab November 2009)



Präsident/in der Europäischen Kommission

- Vorschlag durch Europäischen Rat unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit
- Wahl durch Europäisches Parlament mit Mehrheit der Mitglieder
- Amtsdauer: 5 Jahre

Hoher Vertreter für die Außen- und Sicherheitspolitik

- Ernennung durch Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten
- Vizepräsident der Kommission
- Vorsitz im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“
- Amtsdauer 5 Jahre

Präsident/in des Europäischen Rates

- Wahl durch Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit
- Vorsitz im Europäischen Rat, Sicherung der Kontinuität
- Außenvertretung der EU (zusammen mit Außenminister)
- Amtsdauer: 2 ½ Jahre, darf kein nationales Mandat inne haben

Die künftige Zusammensetzung der Kommission



Kommissionspräsident
für 5 Jahre vom
Europäischen Parlament
auf Vorschlag des
Europäischen Rates
gewählt, Leitlinien-
kompetenz



Außenminister
zugleich
Vizepräsident
der
Kommission



Bis 2014
behält jeder
EU-Staat ein
Kommissions
mitglied
(Gesamtgröße
der
Kommission
25 – 30
Mitglieder)



Nach 2014
entsenden nur
zwei **Drittel**
der EU-
Staaten
Kommissare
nach einem
strengen
Rotations-
prinzip

Neuerungen bei der Zusammensetzung des EP

- Begrenzung der Mitgliederzahl des EP auf 750 + 1 (Präsident) (bisher 785),
- D als größtes Land hat künftig 96 Parlamentarier
- Höchstzahl der MdEPs pro Land 96, Mindestzahl = 6
- D verliert 3 Sitze, derzeit 99 MdEPs
- FR 72, GB 72, I 72, P1 50, Cz 22, Ö 25, M1 5
(heute: FR 73, GB 73, I 73, P1 51, Cz 22, Ö 19, M1 6)

Neuerungen bei der Zusammensetzung des EP

- Begrenzung der Mitgliederzahl des EP auf 750 + 1 (Präsident) (bisher 785),
- D als größtes Land hat künftig 96 Parlamentarier
- Höchstzahl der MdEPs pro Land 96, Mindestzahl = 6
- D verliert 3 Sitze, derzeit 99 MdEPs
- FR 72, GB 72, I 72, P1 50, Cz 22, Ö 25, M1 5
(heute: FR 73, GB 73, I 73, P1 51, Cz 22, Ö 19, M1 6)

Neue Mehrheitsregel bei Abstimmungen im Rat ab 2014

In Nizza:

Neugewichtung der Stimmen der Mitgliedstaaten
(4 Stimmen für Luxemburg, Lettland, Slowenien, Zypern und Malta bis hin zu 29 Stimmen für Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien, Spanien 27 Stimmen).

Ab 2014:

Prinzip der doppelten Mehrheit bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit.

In besonderen Fällen (Entscheidung ohne Vorschlag der Kommission oder ohne Initiative des Außenministers): superqualifizierte Mehrheit.

Doppelte Mehrheit

55 Prozent der
Mitgliedstaaten \geq 65 Prozent der
Bevölkerung

Superqualifizierte Mehrheit

72 Prozent der
Mitgliedstaaten \geq 65 Prozent der
Bevölkerung

Ioannina-Mechanismus

- Mechanismus, der dann greift, wenn im Ministerrat eine qualifizierte Mehrheit nur ganz knapp zustande kommt. Er sieht erneute Beratungen auch dann vor, wenn die Sperrminorität im Ministerrat zwar nicht erreicht wird, aber immerhin 3/4 davon.
- In diesem Fall soll «innerhalb einer angemessenen Zeit» noch einmal alles versucht werden, eine «zufriedenstellende Lösung für die (...) vorgebrachten Anliegen zu finden».
- Der «Ioannina-Mechanismus» gilt auch unter den neuen Bestimmungen - und zwar dann, wenn 55 % (bis 31.03.2017 75 %) der für die Sperrminorität erforderlichen Zahl der Bevölkerung (26,25 % der Bevölkerung = D + Fr, I) oder der Mitgliedstaaten (3) erreicht sind.

Problembereich

Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist den geteilten Kompetenzen zugeordnet. Angesprochen werden:

- ★ Alle Bereiche der Außenpolitik
- ★ Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union
- ★ Schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik
- ★ Verpflichtung der Mitgliedstaaten die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen und die Rechtsakte der Union zu achten.



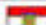

Allerdings werden auch künftig Beschlüsse im Europäischen Rat und im Ministerrat einstimmig gefasst. Deshalb Gefahr der Blockade. Positive Impulse durch die Schaffung des Amtes des europäischen Außenministers.

Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon

- Erforderlich ist die Ratifikation durch alle EU-Staaten entsprechend verfassungsrechtlichen Vorschriften
- Der Vertrag soll vor den Europawahlen im Juni 2007 in Kraft treten.
- Bisher ist vorgesehen, dass der Vertrag in allen Mitgliedstaaten parlamentarisch ratifiziert wird.
- Einzige Ausnahme ist Irland. Dort schreibt die Verfassung ein Referendum vor.
- Bis Mitte April 2008 hatten bereits 9 EU-Staaten den Vertrag ratifiziert.
- In Deutschland ist die abschließende Beratung im Bundesrat für den 23. Mai 2008 vorgesehen. Danach wird ein Verfahren vor dem BVerfG erwartet.

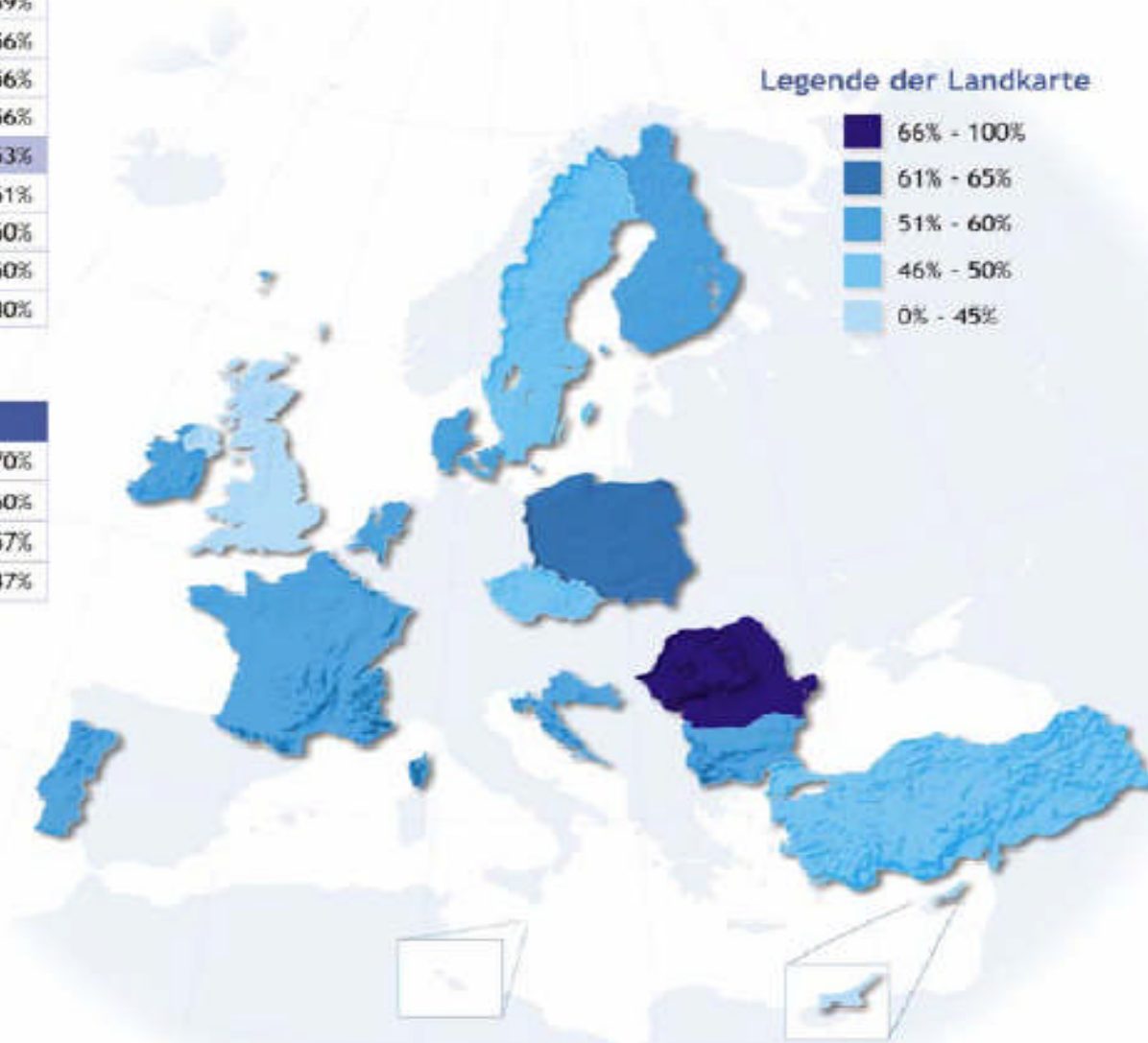
Landesergebnisse		
	Polen	63%
	Portugal	60%
	Niederlande	59%
	Frankreich	56%
	Irland	56%
	Finnland	56%
	Europäische Union (10)	53%
	Dänemark	51%
	Schweden	50%
	Tschechische Republik	50%
	Großbritannien	40%

* EW (tot) = 43%

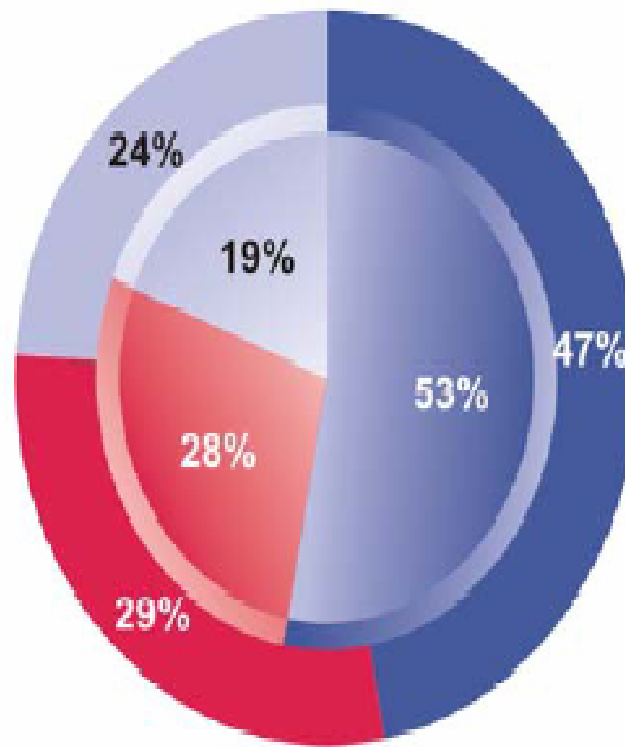
Andere Länder		
	Rumänien	70%
	Bulgarien	60%
	Kroatien	57%
	Türkei	47%


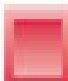

Frage: QA35. Nach dem, was Sie wissen, würden Sie sagen, dass Sie für oder gegen die Europäische Verfassung sind?

Antworten: Dafür



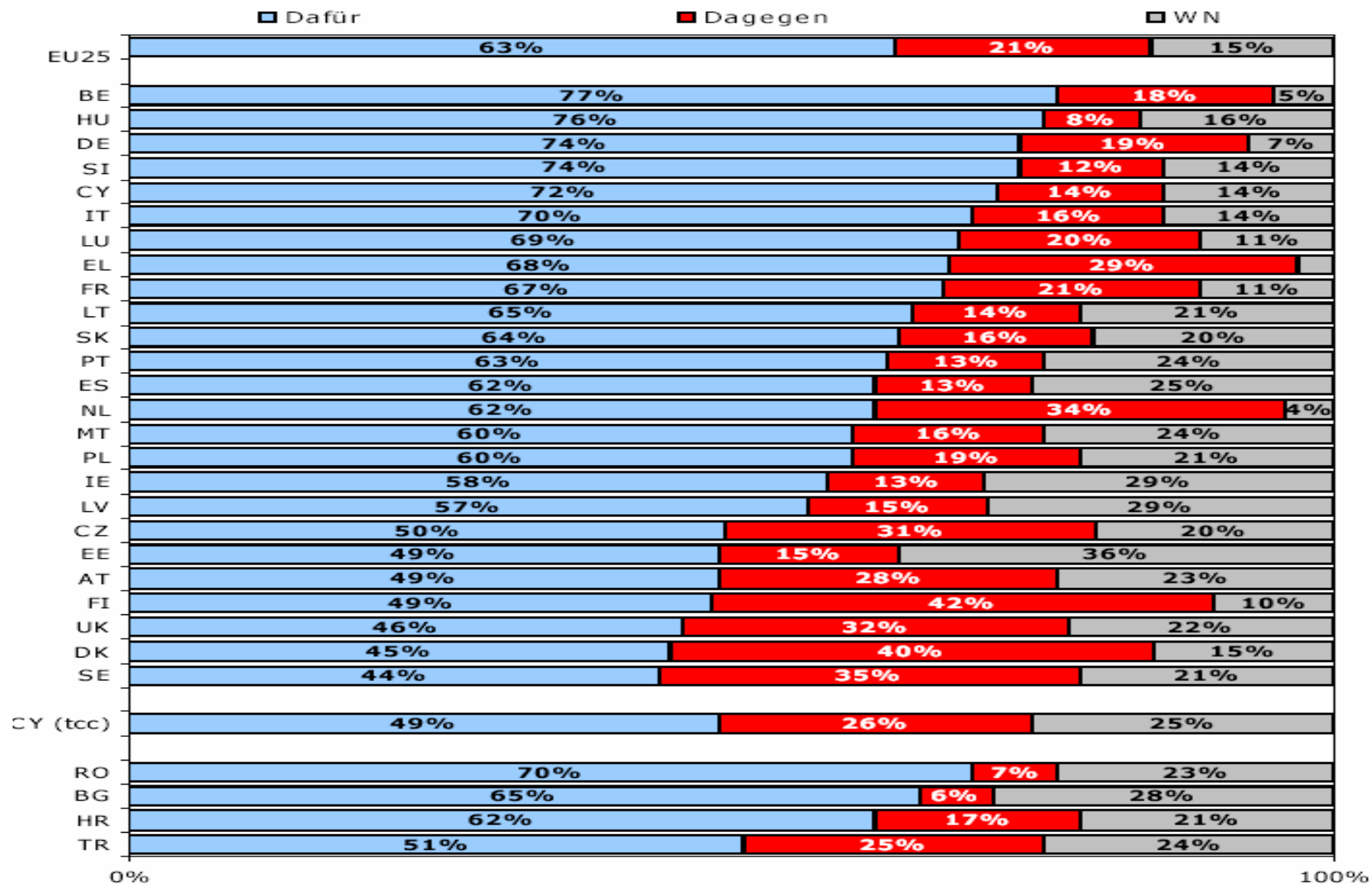
Frage: QA35. Nach dem, was Sie wissen, würden Sie sagen, dass Sie für oder gegen die Europäische Verfassung sind?



-  Dafür
-  Dagegen
-  Weiß nicht/Keine Angabe

Innenseite: Herbst 2006
Außenseite: Frühling 2006

Eine Verfassung für die Europäische Union



Quelle: Eurobarometer Nr. 64, Veröffentlichung Juni 2006, S. 124.